



"Newsletter Verkehr" der Industrie- und Handelskammer zu Köln März | April 2011

Veranstaltungen und Termine	2
1. Informationsveranstaltung zum Vergaberecht: 14. März 2011 16:00 bis 18:00 Uhr	2
Allgemeines	2
2. Luftqualität in Europa: Europäische Kommission am Zug	2
3. IHK Köln vermittelt Senior Experten für das Verkehrsgewerbe: Kostenloses Beratungsangebot für Transport- und Logistikunternehmen in der Krise	3
Gefahrgut	4
4. Neufassung der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung	4
Straße	4
5. Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes	4
Schiene	5
6. Bundesgerichtshof stärkt den Wettbewerb auf der Schiene	5
Binnenschiff	5
7. Bericht des BMVBS zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	5
Luftverkehr	6
8. Änderung des Luftverkehrsgesetzes: Umsetzung der Richtlinie über Flughafenentgelte	6
Ansprechpartner	7

Veranstaltungen und Termine

1. Informationsveranstaltung zum Vergaberecht: 14. März 2011 | 16:00 bis 18:00 Uhr

Am 14. März 2011 findet in der IHK Köln eine Informationsveranstaltung zum Vergaberecht statt. Die Veranstaltung bietet einen ersten Einstieg in die Welt des Öffentlichen Auftragwesens. Vermittelt werden die gesetzlichen Grundlagen, der Ablauf der Verfahren und praktische Tipps zur Ansprache öffentlicher Auftraggeber. Das Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Internetseite: http://www.ihk-koeln.de/VA_Vergaberecht.AxCMS

Allgemeines

2. Luftqualität in Europa: Europäische Kommission am Zug

Am 11. Juni dieses Jahres läuft die Frist für die Einhaltung der europäischen Feinstaubgrenzwerte in den Innenstädten ab. Die Grenzwerte, ein Tages- und ein Jahresmittelwert, sollten ursprünglich bereits seit 1. Januar 2005 verbindlich gelten. Damals hat sich die Europäische Kommission jedoch den Fakten gebeugt und anerkannt, dass zahlreiche Kommunen in ganz Europa trotz großem Engagement bei der Feinstaubbekämpfung Schwierigkeiten haben, die Immissionsgrenzwerte zu erreichen. Eine Änderung der Luftqualitätsrichtlinie verlängerte damals den Fristablauf für ausgewählte Gebiete bis ins Jahr 2011. Doch noch immer ringen zahlreiche Städte mit den hohen Feinstaubwerten, einigen wurde die Fristverlängerung erst gar nicht zuerkannt. Die Europäische Union hat daher inzwischen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und überprüft zurzeit, wie die Kommunen die hohen Werte rechtfertigen und was sie zu ihrer Absenkung unternehmen. 20 weitere EU-Mitgliedstaaten teilen das deutsche Schicksal.

Derweil suchen die Städte nach Lösungen. Da die Feinstaubgrenzwerte im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert sind, gibt es an ihrer Verbindlichkeit nichts zu deuteln. 43 deutsche Kommunen haben sich bereits für die Einrichtung von Umweltzonen entschieden, drei weitere Städte planen die Einführung. Die Wirtschaft sieht diese Entwicklung kritisch: Denn wenn etwa die Kunden den innerstädtischen Geschäften fern bleiben, ist dies für den Handel ein großes Problem. Auch Unternehmen aus dem Transportgewerbe und kleine Dienstleistungsbetriebe spüren die Kosten des notwendigen Fuhrparkumbaus direkt.

Neben Deutschland haben übrigens Dänemark, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Schweden und Tschechien ebenfalls auf Umweltzonen gesetzt. Auch diese Staaten können aber ihre Feinstaubgrenzwerte nicht einhalten und befinden sich deshalb in zähen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission.

Die Europäische Kommission ist jetzt am Zug: Es ist offensichtlich, dass die Daten, zu denen die Grenzwerte erreicht werden sollen, zu optimistisch angelegt und mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten nicht zu erreichen sind. Die Kommission sollte daher die laufenden Vertragsverletzungsverfahren vorerst auf Eis legen und gleichzeitig den Best-Practice-Austausch zwischen den betroffenen Kommunen fördern. Es gilt, Städte zu finden, die wirksamere Maßnahmen als Umwelt-

zonen erprobt haben. Ferner muss eine aktuelle wissenschaftliche Basis zur Entwicklung der Luftqualität in Europa geschaffen werden, die die zu erwartenden Effekte anderer gesetzgeberischer Maßnahmen, wie z. B. der kürzlich novellierten Richtlinie über Industrieemissionen oder der Euro-6-Norm integriert. Denn die Messungen zeigen, dass die Feinstaubemissionen auch ohne Umweltzonen seit Jahren sinken. Auf dieser Grundlage sollte die Frist zur Einhaltung der Grenzwerte noch einmal verlängert werden.

Quelle: DIHK

3. IHK Köln vermittelt Senior Experten für das Verkehrsgewerbe: Kostenloses Beratungsangebot für Transport- und Logistikunternehmen in der Krise

Die IHK Köln bietet Unternehmen der Transportwirtschaft, die sich in einer akuten Krise befinden, kurzfristig eine kostenlose Beratung durch einen erfahrenen Fachmann an. Um eine vorübergehende wirtschaftliche Schieflage schnell wieder zu beheben besteht für kleine und mittlere Unternehmen das Angebot, sich unternehmerischen Rat bei einem Verkehrsexperten zu holen. Eine solch zeitlich begrenzte Beratung kann dazu genutzt werden, konkrete Probleme anzusprechen oder die strategische Ausrichtung des Unternehmens kritisch zu hinterfragen. Die Beratung umfasst alle Bereiche unternehmerischen Handelns - betriebliche Organisation ebenso wie Finanzplanung, die strategische Ausrichtung, den Personal- und Fahrzeugeinsatz oder auch die Tourenplanung. Auch zur Krisenvermeidung kann die Beratung durch den Fachmann angefordert werden.

Schon vor der Finanz- und Wirtschaftskrise war die Situation für das deutsche Transportgewerbe nicht einfach. Die Lkw-Maut und der verschärfte Wettbewerb auf den liberalisierten europäischen Verkehrsmärkten erschwerten das Geschäft. Dies hat Spuren hinterlassen, die Zahl insolventer Transportunternehmen ist gestiegen und Liquiditätsprobleme gehören immer noch zum Alltag. Eine individuelle Beratung kann helfen, drohendes Unheil abzuwenden oder das Unternehmen wieder auf Wachstumskurs zu bringen.

Das Angebot der IHK Köln erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Senior Experten Service (SES), der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag getragen wird. Senior Experten sind frühere Unternehmer oder ehemalige leitende Mitarbeiter, die Ihre Kenntnisse und Erfahrungen weitergeben.

Als erfahrener Senior Experte für die Verkehrswirtschaft steht den Mitgliedsunternehmen der IHK Köln ab sofort Herr Heribert Luzar für intensive Beratungsgespräche zur Verfügung. Nach 44 Jahren Berufstätigkeit im Verkehrsgewerbe engagiert er sich nun ehrenamtlich und gibt unter anderem als Senior Berater sein Wissen und seine Erfahrung an aktive Unternehmen weiter.

Dieses kostenlose Angebot für Mitgliedsunternehmen der IHK Köln gilt zunächst bis Ende April 2011.

Interessierte Unternehmer wenden sich zur Vermittlung eines Beratungsgesprächs mit dem Senior Experten bitte an Frau Henrike Warlitzer. Ergänzende Informationen sind in dem Flyer auf unserer Internetseite zu entnehmen:<http://www.ihk-koeln.de/Seniorexpertenservice.AxCMS>

Gefahrgut

4. Neufassung der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung

Der Bundesrat hat am 11. Februar 2011 der Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) zugestimmt. Es ist damit zu rechnen, dass sie spätestens im März im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht wird. Die Verordnung könnte damit sechs Monate nach der Verkündung, also zum 1. September 2011 in Kraft treten.

Die Verordnung ersetzt die GbV vom März 1998 sowie die Prüfungsordnung für Gefahrgutbeauftragte (PO Gb) vom Dezember 1998. Eine wesentliche Änderung der Novelle ist die Möglichkeit, die Prüfung und den vorbereitenden Lehrgang in englischer Sprache durchführen zu können. Voraussetzung ist, dass alle relevanten Unterlagen in englischer Sprache vorliegen und der Unterricht in Englisch erfolgt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Wegen der Aufhebung der PO Gb werden die weiteren Details der Prüfungen künftig durch IHK-Satzungsrecht geregelt. Mit dem Inkrafttreten der GbV wird auch das Schulungs- und Prüfungssystem geändert und vereinfacht. Eine Prüfung nach dem derzeitigen System ist dann nicht mehr möglich.

Straße

5. Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

In die angekündigte Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) ist wieder Bewegung gekommen. Nachdem es zunächst zu keiner Einigung zwischen Bundesrat und Bundesregierung gekommen ist, hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Ende Januar beschlossen, den letzten Gesetzentwurf zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes anzunehmen. Anfang März folgen dann nach Auskunft des BMVBS noch die 2. und 3. Lesung.

Geplant sind u. a. folgende Änderungen des BKrFQG:

- Der gesetzliche Anwendungsbereich wird auf alle Beförderungen ausgeweitet, die nicht privaten Zwecken dienen. D. h. auch gewerbliche Fahrten, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (wie z. B. Fahrten kommunaler Eigenbetriebe, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen öffentlichen Rechts), fallen unter das BKrFQG.
- Der Besitzstandsschutz, den Führerscheininhaber gemäß § 3 BKrFQG genießen, die ihre Führerscheine vor den Stichtagen 10.9.2008 bzw. 10.9.2009 erworben haben, wird erweitert auf alle Fälle, in denen die Fahrerlaubnis nachträglich erloschen ist (z. B. wegen Verfristung, Entzug oder Verzicht).
- Die Überwachung der Ausbildungsstätten gemäß § 7 BKrFQG wird ausgeweitet auf alle in Abs. 1 genannten Ausbildungsstätten (d. h. auch auf Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen, die Umschulungen zum Berufskraftfahrer anbieten). Damit wird eine bislang bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG wird den Industrie- und Handelskammern übertragen.

Die aktuelle Fassung des Änderungsgesetzes wurde in der Bundestagsdrucksache 17/4660 mit Bezug auf die BT-Drucksache 17/3800 veröffentlicht. Beide BT-Drucksachen können unter den folgenden Links abgerufen werden:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/046/1704660.pdf>

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/038/1703800.pdf>

Schiene

6. Bundesgerichtshof stärkt den Wettbewerb auf der Schiene

Der zwischen der DB Regio GmbH und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) im Jahr 2004 geschlossene und in 2009 verlängerte Verkehrsvertrag wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 8. Februar 2011 (Az.: X ZB 4/10) wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht für nichtig erklärt. Der Bundesgerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die vom VRR vorgenommene freihändige Verlängerung der Dienstleistung fehlerhaft war und der Vertrag aus Wettbewerbsgründen hätte ausgeschrieben werden müssen. Das Wettbewerbsrecht habe in solchen Fällen Vorrang vor dem Allgemeinen Eisenbahngesetz. Damit fällte der Bundesgerichtshof ein Grundsatzurteil mit dem Tenor, dass S-Bahn- oder Nahverkehrsleistungen künftig nach dem Vergaberecht ausgeschrieben werden müssen. Das Urteil wird erhebliche Auswirkungen auf die Vergabe von Dienstleistungen im Personennahverkehr haben. Die Aufgabenträger werden ihre bisherige Praxis überdenken und entsprechend anpassen müssen.

Binnenschiff

7. Bericht des BMVBS zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat einen Bericht zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorgelegt. Der Bericht befasst sich mit der Umstrukturierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie der künftigen Ausbau- und Erhaltungsstrategie für das Wasserstraßennetz angesichts knapper Investitionsmittel. Für Wasserstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen muss mit weniger Investitionsmitteln oder sogar Entwidmung gerechnet werden.

Eine Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist seit Jahren in der Diskussion. Seit den 1970er Jahren wurden mehrfach Umstrukturierungen vorgenommen, die sich aber in der Rückschau nicht immer bewährt haben. Bemängelt wird u. a., dass die Verlagerung von Kompetenzen auf unterste Ebenen zu unterschiedlichen Arbeitsprozessen und Standards geführt hat. Anstoß zum vorliegenden Bericht gab die Aufforderung des Haushaltsausschusses des Bundestages an das BMVBS vom 27. Oktober 2010 zur Vorlage eines Berichts über den Umbau der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Der Bund bemängelt in dem Bericht eine unauskömmliche Investitions- und Sachmittelausstattung sowie fehlendes Fachpersonal in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Dies wirke sich inzwischen

auf die Qualität und die Befahrbarkeit der Wasserstraßen aus. Einige Anlagen hätten ihre wirtschaftlich-technische Nutzungsdauer bereits deutlich überschritten. Trotz des Vorrangs von Bestandserhalt und Ersatzinvestitionen werde von einer weiteren Verschlechterung der Altersstruktur der Anlagen ausgegangen. Nach Einschätzung des Bundes fehlten jährlich etwa 500 Mio. Euro für den Ausbau und den Erhalt des Wasserstraßennetzes.

Im Rahmen eines Modernisierungskonzeptes sollen trotz beschränkter Ressourcen die verkehrlichen Anforderungen zumindest für die Wasserstraßen, die über ein hohes Verkehrsaufkommen verfügen, erfüllt werden. Hierfür sollen die verfügbaren Sachmittel und das Personal auf diese Wasserstraßen konzentriert werden. Bei Wasserstraßen ohne hohes Verkehrsaufkommen und ohne entsprechendes Entwicklungspotenzial werden ressourcenzehrende Maßnahmen reduziert oder nicht mehr erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen gesamtwirtschaftlich vorteilhaft wären. Für nachrangige Netzteile wird damit das Ziel einer Erhöhung des Modal Split-Anteils der Binnenschifffahrt aufgegeben.

Laufende oder baureife Investitionsprojekte werden vollendet. Soweit Ausbaumaßnahmen bereits weitgehend realisiert worden sind, sie – wenn auch ggf. mit abgesenkten Standards – vollendet, um die bereits getätigten Investitionen nicht zu entwerten.

Verkehrsstaatssekretär Enak Ferlemann kündigte für April 2011 eine konkretere Ausarbeitung zu den einzelnen Bundeswasserstraßen und -projekten an. Dann solle ein Reformvorschlag vorgelegt werden, der die Änderungen bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Einzelnen erläutere sowie eine genaue Priorisierung der Flüsse vornehme.

(Quelle: DIHK)

Luftverkehr

8. Änderung des Luftverkehrsgesetzes: Umsetzung der Richtlinie über Flughafenentgelte

Bis zum 15. März 2011 muss die vor zwei Jahren in Kraft getretene europäische Richtlinie über Flughafenentgelte (2009/12/EG) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie enthält einen gemeinsamen Rahmen, der die wesentlichen Merkmale von Flughafenentgelten und deren Festsetzung regelt. Zur Umsetzung wurde ein Entwurf zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vorgelegt. Dabei ergibt sich ein klassischer Interessengegensatz von Anbietern und Nachfragern, in diesem Fall von Flughäfen und Fluggesellschaften.

Nach Auffassung des Deutsche Industrie- und Handelskammertages (DIHK) muss das Gesetz den Interessen beider Marktparteien und den Interessen der gesamten Wirtschaft als Nutzer des Luftverkehrs gerecht werden. Dies wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht erreicht. Der DIHK hat dem Gesetzgeber in seiner Stellungnahme daher vorgeschlagen, den Gesetzentwurf zu überarbeiten. Die gesamte Stellungnahme des DIHK kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.dihk.de/branchen/verkehr/verkehrstraeger/luftverkehr/positionen/luftverkehrsgesetz>

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu anderen Themen im Verkehrsbereich haben, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Gefahrgut

Clemens Lueg, Tel. 0221 1640-402, E-Mail: clemens.lueg@koeln.ihk.de

Andrea Lück, Tel. 0221 1640-404, E-Mail: andrea.lueck@koeln.ihk.de

Binnenschifffahrt- und Schienenverkehr

Clemens Lueg, Tel. 0221 1640-402, E-Mail: clemens.lueg@koeln.ihk.de

Güterkraft- und Personenverkehr

Henrike Warlitzer, Tel. 0221 1640-403, E-Mail: henrike.warlitzer@koeln.ihk.de

Melanie Serwe, Tel. 0221 1640-405, E-Mail: melanie.serwe@koeln.ihk.de

Berufskraftfahrer-Qualifizierung

Markus Stempel, Tel. 0221 1640-412, E-Mail: markus.stempel@koeln.ihk.de

Luftverkehr

Henrike Warlitzer, Tel. 0221 1640-403, E-Mail: henrike.warlitzer@koeln.ihk.de

Die IHK Köln hat alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann sie jedoch keine Gewähr übernehmen.

Stand: 1. März 2011

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10 - 26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de